

Konsensuskonferenz zu Altersfeststellung



13.06.2007

Programm Konsensuskonferenz

DSA Monika Pinterits **KJA Wien**
Begrüßung

Mag. Martha Miklin **unicef**
Kinderrechte und Altersfeststellung

Dr. Christoph Pinter **UNHCR**
UNHCR-Position zu Altersfeststellung

Univ.-Ass. Mag. Dr. Reinhard Klaushofer
Menschenrechtskommission Sbg/OÖ
Altersfeststellung und Fremdenrecht

Mag. Georg Bürstmayr **Netzwerk AsylAnwalt**
Altersfeststellung im Asylverfahren

DISKUSSION

Univ.-Prof. Dr. Ernst Berger **Kinderstimme**
Abteilung f. Jugendpsychiatrie d. PSD Wien
Zur Problematik der Altersbestimmung aus
medizinisch-wissenschaftlicher Perspektive
Psychosoziale Aspekte der Altersbestimmung

DSA Gerhard Wallner **Diakonie**
Überprüfung der Altersangabe durch sozialpädagogische
Beobachtung und Exploration des Lebenslaufes

ABSCHLUSSDISKUSSION

Dr. Andrea Holz-Dahrenstädt **KiJA Salzburg**
Moderation

Monika Pinterits, Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

Im Namen der Kinder- und Jugendanwaltschaften darf ich Sie sehr herzlich begrüßen zur, gemeinsam mit der Kinderstimme organisierten, "Konsensuskonferenz" zum Thema Altersfeststellung unter der Patronanz vom UNHCR und UNICEF.

Ich kann mich erinnern, ich glaube es war im Jahr 2000, da hat es im "Falter" einen Artikel gegeben, dass ein Gutachter Schädelmessungen durchführt und Handwurzelröntgen anwendet, um das Alter von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen irgendwie "zu erraten". Darauf hat die Kinderstimme die Initiative ergriffen – auch die KJA Wien gehört zur Kinderstimme – und wir haben gesagt, schauen wir uns das gemeinsam an. Laden wir ExpertInnen aus den verschiedenen Disziplinen ein - Anthropologie, Kinderpsychiatrie usw. und schauen wir, ob es überhaupt taugliche Methoden zur Altersfeststellung gibt.

Herausgestellt hat sich, wie Sie vielleicht alle wissen, dass es keine tauglichen Altersfeststellungsinstrumente gibt. Es sind damals von ExpertInnen Vorschläge gekommen, wie man das Alter dieser unbegleiteten minderjährigen Menschen feststellen könnte. Inzwischen sind sieben Jahre vergangen, es hat sich die ENOC - ist ein europaweiter Zusammenschluss von Ombudsleuten für Kinder und Jugendliche - etwas dazu überlegt, weil diese Problematik ja nicht nur Österreich beschäftigt.

Da es noch immer keine befriedigenden Lösungen gibt, erachten wir es als notwendig, diese Thematik noch einmal aufzugreifen. Ich freue mich sehr, dass so viele interessierte Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen, aus der Flüchtlingsbetreuung - das sind natürlich jene, die ganz nah dran sind - aber auch aus dem Ministerium, auch von Seiten der Polizei u.a. gekommen sind. Ich freue mich sehr, dass so ein reges Interesse besteht und ich denke, das zeigt ganz deutlich, dass auch in Österreich dieses Thema unter den Fingernägeln brennt.

Ich wünsche mir von der heutigen Veranstaltung, dass wir gemeinsam Lösungsansätze finden und hoffe, dass jeder diese Ergebnisse auch in seine unterschiedlichen Gremien trägt. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften werden jedenfalls ihres dazu beitragen, dass menschen- und kinderrechtliche Standards auch in dieser Fragestellung eingehalten werden.

Martha Miklin, UNICEF

Guten Tag meine Damen und Herren, ich freue mich, Sie begrüßen zu dürfen. Ich bin erfreut, dass Sie so zahlreich erschienen sind und freue mich auch, dass UNICEF die Patronanz für diese sehr wichtige Veranstaltung übernommen hat. Die Basis unserer Arbeit bildet die Kinderrechtskonvention, die 1989 von der UNO beschlossen worden ist und 1992 von Österreich ratifiziert worden ist. Die Kinderrechtskonvention basiert auf vier fundamentalen Prinzipien. Das erste Prinzip ist das Recht des Kindes, vor jeder Form der Diskriminierung geschützt zu werden; das zweite, das beste Interesse des Kindeswohls, das in jeder Angelegenheit, die das Kind betrifft, Priorität hat. Der dritte Pfeiler der Kinderrechtskonvention bildet Art. 6, das ist das Recht des Kindes auf Leben bzw. Überleben und bestmögliche Entwicklung und als vierte Säule der Kinderrechtskonvention kann man das Recht auf freie Meinungsäußerung nennen. Vor allem was Asyl suchende Kinder und Jugendliche bzw.

Kinderflüchtlinge betrifft, sind diese vier Prinzipien ganz fundamental und in jedem Verfahren, in jedem Prozess müssen sie richtungsgebend sein.

Christoph Pinter, UNHCR

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu aller erst möchte ich mich vielmals bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie der Kinderstimme für die Idee zur heutigen Veranstaltung sowie die viele Arbeit, die mit der Organisation verbunden war, bedanken. Sieben Jahre nach der ersten Konsensuskonferenz erscheint mir der Zeitpunkt gut gewählt, vor allem auch vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen in der einschlägigen Judikatur in Österreich. Nach Martha Miklin möchte auch ich mich mit der Frage der Altersfeststellung bei asylsuchenden Kindern aus einem internationalen Blickwinkel beschäftigen und die nationale Sichtweise meinen Nachrednern überlassen.

Für das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR sind asylsuchende unbegleitete Minderjährige schon seit Jahren, ja man kann schon sagen Jahrzehnten, einer der Tätigkeitsschwerpunkte – und zwar nicht nur in Österreich oder Europa sondern global betrachtet. Vor diesem Hintergrund wurden vor etwas mehr als zehn Jahren, nämlich im Februar 1997, „Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger“ erlassen, die neben vielen anderen Fragestellungen auch das Thema „Einschätzung des Alters“ behandeln.

Diesbezüglich enthalten diese Richtlinien folgende drei Grundsätze:

1. Bei der Einschätzung des Alters ist nicht nur das körperliche Erscheinungsbild des Kindes heranzuziehen, sondern auch seine psychische Reife.
2. Die angewandten wissenschaftlichen Methoden zur Altersfeststellung müssen menschenwürdig und verlässlich sein; es müssen also auch gewisse Genauigkeitstoleranzen zulässig sein. Und
3. Im Zweifelsfall sollte zugunsten des Kindes entschieden werden, wenn das genaue Alter ungewiss ist.

Neben diesen UNHCR-Grundsätzen möchte ich jedoch auch auf ein einschlägiges Dokument aus der jüngeren Vergangenheit hinweisen, das auch für Österreich als Vertragsstaat der Kinderrechtskonvention von Bedeutung ist, nämlich die „Allgemeine Bemerkung Nr. 6 des Ausschusses für die Rechte des Kindes betreffend die Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes“. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes ist jenes UN-Gremium, das die Einhaltung der Kinderrechtskonvention kontrolliert und dem daher bei der Auslegung der einzelnen Bestimmungen besondere Autorität zukommt. Diese Allgemeine Bemerkung, die aus dem Jahr 2005 stammt, schafft natürlich kein neues Recht, kann allerdings gut als Interpretationshilfe relevanter Bestimmungen der Kinderrechtskonvention in Bezug auf unbegleitete Minderjährige außerhalb ihres Heimatlandes herangezogen werden. Ebenso wie die UNHCR-Richtlinien betont die Allgemeine Bemerkung, dass bei der Feststellung des Alters nicht nur dem physischen Zustand des Kindes Beachtung geschenkt werden sollte, sondern auch dessen psychischer Reife.

Die Allgemeine Bemerkung geht jedoch darüber hinaus: So heißt es weiter – und hier darf ich die deutsche Übersetzung zitieren: „Die Untersuchung ist zudem in einer Art und Weise durchzu-

führen, die wissenschaftlich fundiert, sicher, kindergerecht, vorurteilslos und dem Geschlecht des Kindes angemessen ist, jedes Risiko für die körperliche und seelische Unversehrtheit des Kindes meidet, die Würde des Menschen gebührend achtet, und, im Falle verbleibender Zweifel, zugunsten des Betroffenen entscheidet, dass, wann immer die Möglichkeit besteht, dass es sich um ein Kind handeln könnte, er oder sie als solches zu behandeln ist.“

Aus Sicht von UNHCR wäre es sehr wünschenswert, wenn in der österreichischen Praxis diese Grundsätze Berücksichtigung finden würden.

Abschließend möchte ich einen kurzen Blick in die nähere Zukunft richten und Sie darüber informieren, dass auch auf internationaler Ebene Gespräche zur Altersfeststellung wieder aufgenommen werden. So finden etwa derzeit im UNHCR-Exekutivkomitee Diskussionen zu unserer heute behandelten Fragestellung statt.

Zu Ihrer Erklärung: Das UNHCR-Exekutivkomitee ist eine aus Regierungsvertreterinnen und -vertretern bestehende Institution, die nicht nur das jährliche UNHCR-Budget und Programm beschließt und kontrolliert, sondern dem UNHCR und den Staaten auch regelmäßig Empfehlungen zum internationalen Rechtsschutz gibt. Es besteht derzeit aus 72 Staaten, darunter auch Österreich, und agiert stets nach dem Einstimmigkeitsprinzip.

Bei seiner nächsten Sitzung im Oktober wird sich das Exekutivkomitee unter anderem mit „Children at Risk“ befassen, wobei sich im Rahmen der entsprechenden Vorbereitungen bereits jetzt zeigt, dass im Zusammenhang mit der Identifizierung von Kindern auch Fragen der Altersfeststellung angesprochen werden. Den genauen Wortlaut des entsprechenden Beschlusses des Exekutivkomitees werden wir jedoch erst im Oktober kennen.

Reinhard Klaushofer, Menschenrechtskommission Sbg./OÖ.

Gestern war der Tag gegen die Kinderarbeit, der meines Erachtens ganz deutlich zeigt, wie verletzlich diese Gruppe ist. Weltweit sind 218 Mio. Kinder Kinderarbeit ausgesetzt, allein davon 50 Mio. in Afrika. Auch in Europa und Österreich sind die Kinderrechte nicht überall umgesetzt. Dies betrifft vor allem Flüchtlinge und andere MigrantInnen.

Ich möchte zunächst die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen erläutern, nämlich den § 16 des Asylgesetzes, der eine Differenzierung vorsieht zwischen so genannten unmündigen Minderjährigen und mündigen Minderjährigen und in weiterer Folge werde ich auf das Fremdenpolizeigesetz eingehen.

Das Asylgesetz unterscheidet im § 16 zwischen unmündigen und mündigen Minderjährigen: unmündige Minderjährige dürfen keine eigenständigen Verfahrenshandlungen vornehmen, d.h. sie sind, ich will es einmal so ausdrücken, relativ gut geschützt, was das Verfahren anlangt. Es ist der Asylantrag vom Rechtsberater zu stellen, der Rechtsberater ist in diesem Fall der gesetzliche Vertreter in diesem Verfahren und diese gesetzliche Vertretung geht dann bei der Zuweisung an eine Betreuungsstelle an den örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger über. Es sind auch Befragungen von unmündigen Minderjährigen, also die Einvernahmen - die ersten erfolgen durch die Polizei - nicht zulässig. Das unterscheidet sie deutlich von den mündigen Minderjährigen, hier sind Befragungen zulässig. Es kann zwar später der Rechtsberater Einwendungen dagegen erheben, aber

prinzipiell darf die Polizei mündige Minderjährige befragen. Ansonsten werden mündige Minderjährige im Asylverfahren ähnlich behandelt. Auch hier ist vorgesehen, dass der Rechtsberater der gesetzliche Vertreter ist, sie müssen aber erst einen Asylantrag einbringen, damit der Rechtsberater seine Aufgaben wahrnehmen kann.

Im Gegensatz dazu sieht § 12 des Fremdenpolizeigesetzes vor, dass fremde Minderjährige bereits mit 16 Jahren handlungsfähig sind. Vorher ist die Jugendwohlfahrt zuständig, immer unter der Voraussetzung, dass es keine Obsorgeberechtigten gibt.

Erwähnenswert für unsere Thematik ist noch das Jugendwohlfahrtsgesetz, welches auch die Jugendfürsorge beinhaltet. § 79 Abs. 2 und Abs. 4 des FPG sehen vor, dass die Anhaltung von unter 16-jährigen nur dann erfolgen darf, wenn eine entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleistet ist. Welche praktischen Defizite gibt es nun, wenn man sich diese Rahmenbedingungen ansieht? Zum einen gibt es Vollzugsmängel im Verfahren, etwa wenn trotz - zum Teil belegter - Minderjährigkeit die Person von der Behörde als erwachsen behandelt wird. Ich kenne Verfahren, wo genau dies passiert ist.

Weiters habe ich Bedenken gegen § 12 Fremdenpolizeigesetz, der die Handlungsfähigkeit ab 16 Jahren vorsieht. Das betrifft u.a. auch die Schubhaft. Diese Altersgrenze steht im Kontrast zum Asylgesetz. Dagegen kann man einwenden, dass Art. 1 Abs. 3 des persönlichen Freiheits-BVG ein Verhältnismäßigkeitsgebot vorsieht, welches auch auf persönliche Merkmale (auch Alter) abstellt. Führt man sich vor Augen, dass 16- bis 18-jährige gleichbehandelt werden wie Erwachsene, dann ist vor diesem Hintergrund durchaus in Zweifel zu ziehen, ob das zulässig ist. Ich möchte diese Argumentation weiter unterstützen mit Sachlichkeitsargumenten: wenn man sich vergleichbare Bereiche, bei denen es um verletzte Personengruppen geht, ansieht, dann ist es nicht so, dass diese schlechter gestellt, d.h. gleichgestellt werden mit Erwachsenen, sondern dass sie besonders geschützt werden durch ein gerichtliches Verfahren - man denke an das Unterbringungswesen, wo es um psychisch beeinträchtigte Personen geht, oder an das Heimaufenthaltsgesetz, wo es um die Freiheitsentziehungen bei alten Menschen geht. Auch Schubhaft ist eine Form der Freiheitsentziehung. Ob das dann mit der Handlungsfähigkeit ab 16 Jahren vereinbar ist, ist fragwürdig.

Ein weiterer Aspekt, wenn man sich die allgemeinen Gesichtspunkte des Verwaltungsverfahrens ansieht: § 9 AVG sieht eine Handlungsfähigkeit analog zum Bürgerlichen Recht vor. Wenn man so will, ist dieses subsidär anwendbar und wenn man sich jetzt die Bestimmungen des ABGB ansieht, dann ist es so, dass unter 18-jährige, sprich mündige Minderjährige, nur beschränkt handlungsfähig sind. Inwieweit das auch auf Prozesshandlungen übertragbar ist, ist zugegebenermaßen in der Literatur strittig, zeigt aber meines Erachtens deutlich, dass man hier durchaus starken Rechtfertigungsbedarf hat, wenn man eine solche Handlungsfähigkeit, insbesondere in den Bereichen der Freiheitsentziehung, vorsieht.

Nun zu den Vollzugsmängeln in der Anhaltung. Unsere Erfahrungen zeigen, dass Minderjährige zum Teil in Polizeianhaltezentren angehalten werden. Diese Minderjährigen sollten zum einen lt. den Vorgaben aus der Anhalteordnung entsprechende Pflege- und Betreuungsmöglichkeiten haben. Diese sind aber weder von der baulichen Natur her, noch von der personellen Bestückung der Polizeianhaltezentren her gewährleistet. Dazu kommt noch, dass andere Freizügigkeiten wie offene

Stationen, d.h. wo sich die angehaltenen Fremden zumindest freier bewegen können, gerade aufgrund der Bestimmungen der Anhalteordnung für Minderjährige nicht zugänglich sind, weil ja Minderjährige getrennt von Erwachsenen anzuhalten sind. D.h. von den wenigen Freizügigkeiten, die man jetzt in der Anhalteordnung vorsieht und die in der Praxis auch umgesetzt sind, sind Minderjährige gerade ausgenommen. Das heißt, auch hier sehen sie sich einer stärkeren Beeinträchtigung im Vergleich zu Erwachsenen ausgesetzt. Was schließlich noch die Handlungsfähigkeit der Minderjährigen und insbesondere dieser 16- bis 18-jährigen anlangt, die zum Teil angehalten werden, so möchte ich auch sagen, dass das Fremdenpolizeigesetz mit seinem § 12 im Grunde genommen eine sehr ungünstige Praxis begründet hat, nämlich jene, dass sich die Jugendwohlfahrtsträger, sprich die Jugendfürsorge aufgrund dieser Bestimmung nicht dafür verantwortlich sieht, die Jugendlichen im fremdenpolizeilichen Verfahren zu vertreten. Dass dieses Vorgehen nicht unbedingt rechtlich gedeckt ist, hat eine jüngere Entscheidung des Obersten Gerichtshofes gezeigt. Dort ist es zwar um einen 14-jährigen gegangen, man hat aber dann - und jetzt möchte ich eine weitere internationale Bestimmung hinzufügen - aus dem Haager Minderjährigenschutzabkommen abgeleitet, wo es ja auch darum geht, dass man unter anderem auch eine ernstliche Gefährdung von Kindern hintanhält, dazu gesagt, dass es nicht ausreicht, wenn man sich sozusagen nur um das materielle Wohl eines Kindes kümmert. Also dass nicht nur Betreuungsmöglichkeiten berücksichtigt gehören in Form von Geld bzw. Essen und Verpflegung, sondern es gehört das gesamte seelische und körperliche Wohlergehen sowie die finanziellen Angelegenheiten des Kindes betrachtet. Der OGH hat auch, und ich möchte ein paar Auszüge aus dieser Entscheidung nennen, hier gesagt, der Jugendwohlfahrtsträger hat sich am Kindeswohl bzw. insgesamt die Rechtsordnung, wenn man es so nennen will, am Kindeswohl zu orientieren und sie kann sich nicht allein daran erschöpfen, ob die Grundbedürfnisse des Minderjährigen wie Essen, Wohnen, Kleidung, Schulbesuch und medizinische Behandlung im Krankheitsfall gedeckt sind. Insbesondere die Entfaltung der seelischen, geistigen, körperlichen und sittlichen Kräfte und die Förderung der Anlagefähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes seien zu berücksichtigen. Der Minderjährige hat nämlich beantragt, dass ihm die Jugendfürsorge zugänglich ist, weshalb er eben zu dem Schluss kommt, dass die Jugendfürsorge, auch wenn es sich um ein Asylverfahren handelt, durchaus zuständig ist, um sich um den Minderjährigen zu kümmern. Mein Schluss daraus: Man kann nicht ganz einfach sagen, die Jugendfürsorge sei ganz einfach - aufgrund der Bestimmungen des § 12 Fremdenpolizeigesetzes - davon entbunden, sich um die Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren zu kümmern.

Damit möchte ich zur Altersfeststellung kommen und möchte ganz kurz auch wieder beim § 12 Fremdenpolizeigesetz bleiben, der ja bezüglich der Altersfeststellung eine genaue Regelung enthält. Wenn man sich die Struktur dieses Gesetzes oder dieser Bestimmung überlegt, dann ist diese eigenartig, nämlich im Grunde genommen das Gegenteil von dem, was ich jetzt von meinen Vorrednern gehört habe, nämlich primär soll unmittelbar durch die Behörde das Alter bestimmt werden, sekundär durch die Amtsärzte. Diese sind quasi, wenn erforderlich, heranzuziehen und tertiär sollten fachlich geeignete Personen, also die, die es eigentlich können sollten, zum Schluss herangezogen werden, um es ein wenig pointiert zu formulieren. Im Asylgesetz haben wir keine besonderen Regelungen, was die Altersfeststellung anlangt, d.h. es gelten die allgemeinen Regeln des Allgemeinen

Verwaltungsverfahrensgesetzes und es ist eben eine entsprechende Ermittlungspflicht der Behörde, sprich des Bundesasylamtes oder der Erstaufnahmestelle im Zulassungsverfahren, gegeben.

Ich möchte dazu erwähnen, aber nachdem der Georg Bürstmayr gerade sagt, ich würde ihm sein Referat ab, möchte ich das nur kursiv erwähnen. Wenn du auf den VwGH vom 16.4.01 noch eingehst, möchte ich nur sagen, dieses VwGH-Urteil, ich nehme an, du stellst es dann näher dar, auch schon zu internen Reaktionen geführt hat - sprich es gibt jetzt im Asylwesen einen Erlass, der im Grunde genommen dieses Urteil umzusetzen versucht und der auch die Bundesasylämter und die Erstaufnahmestellen dazu auffordert, entsprechend fachlich geeignete Mediziner zu finden. Was den Inhalt dieses Erkenntnisses anlangt, darf ich auf Georg Bürstmayr verweisen. Ich möchte nur zwei Bemerkungen machen: Was die Ausnahmen anlangt, die der Verwaltungsgerichtshof genannt hat, nämlich dass es nachvollziehbare Umstände geben kann und eine Offenkundigkeit, warum eine Altersfeststellung von vornherein sozusagen nicht notwendig ist, so möchte ich dahingehend meine Bedenken anmelden, nämlich insbesondere was die Offenkundigkeit angeht; Bedenken, sowohl in praktischer wie auch in sachlicher Hinsicht. In praktischer Hinsicht möchte ich Bedenken deswegen anmelden, weil ich aus meiner Erfahrung weiß, dass sehr oft etwas als offenkundig angenommen wird, was für einen anderen bei weitem nicht so offenkundig ist, um es einmal ganz diplomatisch zu formulieren. Zum Zweiten möchte ich aus sachlicher Betrachtungsweise anmerken, Offenkundigkeit liegt nach der Rechtsprechung und auch nach der Lehre offenkundiger Tatsachen vor, wenn sie von jedermann ohne besondere Fachkenntnisse erkannt werden kann. Diese Voraussetzung ist meines Erachtens auf die Altersfeststellung nur bedingt übertragbar, denn sie bedeutet, ein Mitteleuropäer sei im Stande, das Alter von Afrikanern oder Asiaten einzuschätzen. Jetzt mache ich einen kurzen Schwenk zur Polizeipraxis. Aus dieser ist bekannt, dass der Mitteleuropäer nicht einmal fähig ist, zumindest nur beschränkt fähig ist, betreffende Personenbeschreibungen über Menschen dieser Herkunft abzugeben, wie soll er also das Alter halbwegs einschätzen können. Damit möchte ich weiter fortfahren und zu Lösungsvorschlägen kommen und auch offenlegen, was meine Prämissen dabei sind. Die Grundannahme ist, und es ist nach wie vor von allen Experten bestätigt, eine exakte Altersfeststellung ist weder physiologisch, psychologisch und auch nicht pädagogisch sozial möglich. Es gibt zusätzlich, was die Vollzugspraxis zum Teil erschwert, das ist mir vollkommen klar, ich habe es genannt, die relative Verbotsnorm des § 4 Abs. 3 Strahlenschutzgesetzes, der ja eine Röntgen-Aussetzung von ionisierenden Strahlen nur dann zulässt, wenn diese medizinisch indiziert ist. Eine medizinische Induktion hat man natürlich aus einem Asyl- oder fremdenrechtlichen Verfahren nicht, das ist nur ein staatliches Interesse, aber kein medizinisches Anliegen in diesem Fall.

Allerdings ist dieser § 4 Abs. 3 Strahlenschutzgesetz eingeschränkt, dadurch nämlich, sofern nicht ein anderes Bundesgesetz das für gerechtfertigt erklärt, und das ist meines Erachtens natürlich eine Einschränkung, die der Gesetzgeber im Fremdenwesen nützen könnte, z.Z. aber noch nicht gemacht hat.

Damit möchte ich zu meinen Lösungsvorschlägen kommen: Meines Erachtens gehört schon die Fragestellung an die Gutachter adaptiert, es soll nicht die Frage gestellt werden, wie alt ist die Partei, oder der potentiell Minderjährige, sondern ist auszuschließen, dass sie/er so und so viele Jahre alt ist. Es soll eine Feststellung durch ein interdisziplinäres Team erfolgen, ich

habe es genannt Physiologen, Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeiter. Es soll meines Erachtens auch insbesondere die Begutachtungsdauer erheblich verändert werden, es soll nicht bloß zu punktuellen Gutachten kommen. In der Praxis ist beobachtbar, dass fünfminütige Gutachten über die Altersfeststellung erstellt werden. Das lässt sich belegen über entsprechende Aktenbestandteile, d.h. das ist nicht von mir erfunden; was die Begutachtungsdauer anlangt, kann das Richtige nur eine Beobachtung für einen gewissen Zeitrahmen sein. Welche Institutionen kämen dafür in Frage? Es gibt die schon ein wenig in Vergessenheit geratenen Clearingstellen, die ja im Jahr 2000 im Rahmen der Fremden- und Asylrechtsreformen ins Leben gerufen wurden. Diese wären zumindest Einrichtungen, die die Jugendlichen zumindest aufnehmen könnten und wo man in einem strukturierten Verfahren, sowohl aus dem fremdenrechtlichen, wie auch aus dem asylrechtlichen Bereich heraus die Jugendlichen dorthin zuweisen kann und eben dann über eine gewisse Dauer beurteilen soll, wie alt eine Person tatsächlich ist. Zum Schluss soll natürlich im Zweifel für den Angeklagten, wenn man es so nehmen will, entschieden werden, wenn sich nicht eindeutig ausschließen lässt, dass jemand jugendlich ist, dann ist davon auszugehen, dass er jugendlich sei. Diese Aussage findet sich auch eindeutig in – wenn ich darauf noch einmal zurückkommen darf – dem VwGH-Erkenntnis. Das heißt, auch die verwaltungsgerichtliche Judikatur ist der Meinung, dass hier das Kindeswohl absoluten Vorrang hat und hat diesen Grundsatz noch einmal betont.

Ich möchte mich – und habe bewusst das jetzt sehr schnell abgehandelt und versucht einen Bogen zu spannen – bei Ihnen für die Aufmerksamkeit bedanken und freue mich schon auf die anschließende Diskussion.

Mag. Georg Bürstmayr, Netzwerk AsylAnwalt

Zunächst möchte ich auf einige gesetzliche Bestimmungen im Asylgesetz 2005 zu Minderjährigen eingehen. Besonders wichtig ist dabei § 16, der zunächst in Abs. 1 sagt: bis 18 ist man minderjährig, in Abs. 2 - nach mehreren Anläufen im Laufe der Rechtsgeschichte mittlerweile ganz gut und abschließend - die gesetzliche Vertretung von minderjährigen Asylwerbern regelt und uns schließlich in Abs. 3 klarstellt, dass unbegleitete minderjährige Asylwerber berechtigt sind Anträge aller Art zu stellen.

Die gesetzliche Vertretung wird mittlerweile halbwegs abschließend geregelt. Insoweit scheint man kein Problem zu haben, solange klar ist, ob ein/e AsylwerberIn minderjährig ist oder nicht. Eindeutiger ist mittlerweile auch die Zustellregel des § 23, Abs. 6 Asylgesetz. Die besagt, dass quasi eine Fortschreibung der gesetzlichen Vertretung, zumindest in zustellrechtlicher Hinsicht eintritt. Eine Zustellung gilt auch dann als bewirkt, auch wenn der Asylwerber bereits volljährig ist, wenn sie an den (früheren) gesetzlichen Vertreter, sprich in der Regel an den Jugendwohlfahrtsträger erfolgt. Das hat früher in der Praxis immer wieder zu Problemen geführt, denn die Frage des Alters, ist ja keine die man einmal feststellt, sondern, die sich angesichts der Dauer von Asylverfahren ja immer wieder stellt und auch bei der Zustellung gestellt hat.

Eine Randbemerkung in diesem Zusammenhang: dass unbegleitete minderjährige Asylwerber im Fremdenrecht im Alter zwischen 16 und 18 Jahren zwar asylrechtlich nicht aber fremdenrechtlich von Jugendwohlfahrtsträgern gesetzlich zu vertreten sind, scheint mir angesichts der mit dem Fremdenrechtspaket 2005 eingetretenen Verzahnung, ja in Wahrheit untrennbaren

Verknüpfung, grotesk. Praktisch hat das zwar zahlenmäßig, soweit ich weiß, keine sehr große Auswirkung, aber es gibt Fälle wo Minderjährige in Schubhaft angehalten werden. Ich persönlich würde angesichts dieser sehr engen Verzahnung einer Beschwerde eines minderjährigen Schubhäftlings nach allfälliger Abweisung einer Schubhaftbeschwerde durch den UVS an den Verfassungsgerichtshof mit dem Argument der Ungleichbehandlung von Fremden untereinander durchaus Chancen einräumen. Soweit zu dieser Randbemerkung.

Wer ist jetzt aber „unbegleiteter minderjähriger Asylwerber“? Versuchen wir eine Negativabgrenzung.

Nicht unbegleitet Minderjähriger ist, wessen Interessen vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden können. Das besagen § 16 Abs. 2, letzter Satz und § 16 Abs. 3. Das führt zunächst zum Ergebnis, dass Asylwerber für die ein Gericht mit Beschluss die Obsorge an Dritte, etwa an einen Jugendwohlfahrtsträger, übertragen hat, keine unbegleiteten minderjährigen Asylwerber sein können. Sie sind gesetzlich vertreten. Die Obsorge umfasst auch die gesetzliche Vertretung, nichts im § 16 Asylgesetz deutet darauf hin, dass diese Norm den § 144 ABGB derogieren hätte sollen oder können. Ein rechtskräftiger Obsorgebeschluss spricht in der Hauptfrage über die gesetzliche Vertretung des Beobsorgten aus und zwar entweder bis zum Zeitpunkt der ersatzlosen Behebung dieses Beschlusses, oder bis zu jenem Zeitpunkt, in dem nach der Annahme dieses Beschlusses die Volljährigkeit des Beobsorgten eintritt. Das konkrete Alter des Beobsorgten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ist für diese Frage der gesetzlichen Vertretung zwar nur eine Vorfrage und es lässt sich argumentieren, dass die Entscheidung eines Gerichtes über eine Vorfrage keine Bindungswirkung entfaltet und wir daher im Asylverfahren an anderen Stellen, wo es um die Vorfrage des Alters gehen könnte, keine Bindung der Asylbehörden annehmen müssen. Der Beschluss bindet aber die Asylbehörden, wie alle anderen Behörden und Gerichte dahingehend, dass der Beobsorgte einen gesetzlichen Vertreter hat, das ist nämlich sein Ausspruch in der Hauptfrage. § 16 AsylG 2005 ist also in diesen Fällen zur Gänze - mit der Rechtskraft eines Obsorgebeschlusses und für dessen Dauer - nicht mehr anwendbar und daher nicht relevant. Solange so ein Obsorgebeschluss rechtskräftig ist und zwar bis zu dem Tag an dem der Beobsorgte volljährig und handlungsfähig ist, ist daher dem im Beschluss bestellten Vertreter zuzustellen und nicht nur das - der Asylwerber ist gesetzlich umfassend vertreten. In so weit folge ich sehr gerne dem Bescheid des UBAS vom 14.03.07 (GZ 254.118). Sollte es entgegenstehende Ansichten geben, was die Frage der gesetzlichen Vertretung von Beobsorgten betrifft, halte ich die für eher schwer vertretbar.

Eine weitere Abgrenzung: Nicht „unbegleiteter minderjähriger Asylwerber“ ist, wer sonst minderjährig ist, aber dessen Vertretung von gesetzlichen Vertretern wahrgenommen werden kann. Hier stellt sich allerdings das Problem der Altersfeststellung zum ersten Mal, im Gegensatz zum Thema Obsorgebeschluss, da haben wir das Problem ja nicht, da ist ja der ganze § 16 nicht anwendbar. Probleme, die sich hier ergeben könnten, also bei begleiteten Minderjährigen, wären zum Beispiel: „Wem ist zuzustellen: dem Asylwerber oder den Eltern? Ist der immer noch minderjährig, vertreten die Eltern noch den Asylwerber? Wie sieht es aus mit der gültigen oder nicht gültigen Bevollmächtigung eines Anwalts ohne pflegschaftsgerichtliche Genehmigung?“ usw. Diese Probleme scheinen mir durch § 34 Abs. 4 Asylgesetz in der Praxis ein Stück weit entschärft, denn der Regelfall ist wohl, dass Eltern und

Kinder den Asylantrag gemeinsam stellen. Dann haben wir ein gemeinsam geführtes Verfahren in dem gemeinsam über Asyl und/oder anderen Schutz abgesprochen wird.

Für die in der Praxis wohl relevanteste Gruppe, Asylwerber, die behaupten unter 18 zu sein und die keinerlei gesetzliche Vertreter haben, sieht das Gesetz zwar relativ umfassende Regelungen vor, wer sie vertritt, sagt uns aber nicht, wie das Alter festzustellen ist. Wir sind daher auf das AVG und seine Prinzipien verwiesen. Im AVG herrscht Beweismittelfreiheit, das Bundesasylamt hat vor diesem Hintergrund eine Zeit lang seinen Beamten diese Beurteilung sozusagen allein überbürdet. Ebenfalls im Sinn der jahrzehntelangen Prinzipien des AVG und daher nach meinem Dafürhalten nicht überraschend, hat der Verwaltungsgerichtshof nunmehr aber festgestellt, dass auch andere Prinzipien des AVG-Verfahrens gelten: Die „langjährige Erfahrung von Entscheidern im täglichen Umgang mit Staatsangehörigen aus dem Kulturkreis und der Rasse des Asylwerbers“ - so ist das einmal argumentiert worden - wird nach der VwGH-Judikatur, wenn überhaupt, nur dann hilfreich sein, wenn Vergleichsfälle näher dargestellt und einer nachprüfenden Kontrolle zugänglich sind. Das ist in Wahrheit ein ziemlicher Aufwand, wenn ich mich als Asylbehörde darauf berufe, dass einer meiner Beamten seit vielen Jahren mit angeblich minderjährigen Afrikanern zu tun hat, dann müsste ich diese Fälle dokumentieren, damit sie für den Verwaltungsgerichtshof überprüfbar sind, denn, das ist ein weiterer Grundsatz des AVG: Bescheide müssen überprüfbar sein und bleiben. Eine Mehrzahl von überprüfbaren – und das heißt auch ordentlich dokumentierten - einzelnen Umständen könnte aber hinreichend für eine Beurteilung des Alters sein, das hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis, nach meiner Lesart, nicht zur Gänze ausgeschlossen. Genannt seien das optische Erscheinungsbild, das Auftreten bei der Behörde, gravierende Widersprüche in der zeitlichen Einordnung einzelner Ereignisse im Verhältnis zum angeblichen Alter des Asylwerbers, oder auch (das wird in diesem Erkenntnis nicht genannt, ist aber selbstverständlich): Zeugen und Urkunden.

Und wenn jetzt Zeugen, Urkunden, Angaben des Asylwerbers über seine Schulbildung und seinen Lebenslauf, wenn diese Angaben hinten und vorne mit der Altersangabe nicht zusammen stimmen können, dann denke ich, würde beim Verwaltungsgerichtshof eine negative Altersfeststellung durchaus halten, unter der Voraussetzung, dass dies alles ordentlich protokolliert und dokumentiert ist.

Für den Fall, dass solche weiteren „nachvollziehbar dargestellten Umstände“, wie der Verwaltungsgerichtshof das nennt, fehlen, verweist er in seinem am 16.4.07 gefassten Erkenntnis auf Sachverständige. Weil das konkrete Alter eben nicht notorisch ist – für notorische Tatsachen braucht man keine Sachverständige – und auch nicht von jedermann ohne besondere Fachkenntnisse erkannt werden kann (für etwas was jedermann ohne besondere Kenntnisse erkennen kann, braucht man ebenfalls keine Sachverständige). Für eine korrekte Altersfeststellung braucht es, so der Verwaltungsgerichtshof, in der Regel eine Untersuchung und Beurteilung durch geeignete - zumeist wohl medizinische - Sachverständige. Mit der Wendung „Untersuchung und Beurteilung“ weist er auf die in seiner Judikatur entwickelten Anforderungen an ein Sachverständigengutachten hin (also Trennung in Befund und Gutachten im engeren Sinn nebst Darstellung der wissenschaftlichen Grundlagen für die gezogenen Schlüsse).

Damit lässt uns der Verwaltungsgerichtshof aber jetzt allein, nicht ohne uns noch zwei Dinge sozusagen im Umdrehen zuzurufen, das nennt man unter Juristen ein obiter dictum, nämlich:

1. Die Weigerung des Asylwerbers an der Klärung des Sachverhaltes mitzuwirken, darf innerhalb der Grenzen der Mitwirkungspflicht von der Behörde frei gewürdigt werden. Was heißt das konkret: es geht wohl nur um den relevanten Sachverhalt; relevanter Sachverhalt ist das Alter, wenn wir die Altersfrage zu klären haben. Das heißt, die Weigerung gegenüber einem medizinischen Sachverständigen an der Feststellung der Fluchtgeschichte, der Glaubwürdigkeit oder sonstiger Tatsachen mitzuwirken, stellt nicht unbedingt eine Tatsache dar, die uns dazu berechtigen würde, als Behörde das Alter frei zu würdigen.
2. Bleiben Zweifel, dann heißt es: im Zweifel für die Minderjährigkeit.

Womit wir mit unserem Juristenlatein schon wieder am Ende wären und ich bitte darum, dies weder mir noch dem Verwaltungsgerichtshof vorzuwerfen. Nicht jedermann bekannte oder ohne weiters erkennbare Tatsachen sind eben nicht nach den Regeln der Rechtswissenschaft sondern nach naturwissenschaftlichen Regeln festzustellen. Die Rechtswissenschaft und Jurisprudenz sagt uns nur, wie sie darzustellen, zu dokumentieren und wiederzugeben sind, und zwar bitte so, dass wir Juristen sie auch verstehen können.

Ernst Berger und Max Friedrich, Kinderstimme

Zur Problematik der Altersbestimmung aus medizinisch-wissenschaftlicher Perspektive

Als Kinder- und Jugendpsychiater bin ich gewohnt, Interessen von Kindern zu vertreten, in diesem Sinne verstehe ich diesen Beitrag gemeinsam mit Max Friedrich als einen Beitrag der Parteilichkeit und nicht primär der Objektivität.

Aus meiner Sicht können die, vom Verwaltungsgerichtshof so ins Zentrum gestellten, medizinischen Sachverständigengutachten generell zum fraglichen Zeitraum der Großjährigkeit keine eindeutigen Aussagen treffen - welche Methoden man auch immer anwendet.

Wir haben versucht, zu diesem Thema einen anderen Weg zu wählen: Wir stellen uns auf den Standpunkt, dass es sinnvoll und berechtigt wäre, Bedürfnisdiagnostik und nicht Altersdiagnostik zu betreiben, das heißt danach zu suchen, was braucht der Mensch, der vor mir steht und wie kann ich seinen Bedürfnissen entsprechende administrative Rahmenbedingungen schaffen und nicht zu fragen, wie alt ist dieser Mensch denn. Das chronologische Alter ist nur eine Altersdimension und in diesem Kontext gar nicht die relevante! Im Interesse der Betroffenen und im Sinn der Sache ist es mäßig einsichtig, warum man einen riesengroßen Aufwand betreibt, um etwas festzustellen, das eigentlich keine brauchbare Handlungsanleitung für die weiteren Handlungsperspektiven eröffnet.

Worin besteht die Bedeutung der Frage der Altersbestimmung? Altersbestimmung kann bedeutsam sein, um den rechtlichen Status eines Individuums zu bestimmen. Das, was wir heute schon diskutiert haben: unter dem 18. Lebensjahr sind andere Schutzrechte als darüber gegeben. Zweitens: Eine Person, die

beansprucht, ein Kind zu sein, hat häufig nicht das physische Erscheinungsbild eines Kindes. Drittens: Altersbestimmung sollte nur dann ausgeführt werden, im eigentlichen Sinne, wenn es klare Zweifelssituationen gibt, also Altersbestimmung, Verfahren der Altersbestimmung, welcher Art auch immer, soll nicht Routine des Verwaltungsverfahrens sein, sondern nur dann angewandt werden, wenn berechtigte Zweifel vorhanden sind.

Die Gründe für Altersbestimmung sind:

1. Missbrauch vorzubeugen,
2. die altersadäquate Betreuung und Unterstützung sicherzustellen,
3. eine korrekte Bestrafung von Kinderhändlern sicherzustellen und
4. die Prozeduren der Rückkehr zu erleichtern, der willentlichen, freiwilligen Rückkehr von Personen in ihre Herkunftsländer, es ist hier auf die freiwillige Rückkehr Bezug genommen.

Es gibt seit dem Jahre 1997 die UNHCR-Standards, internationale Standards des Age-Assessment. In diesem Kontext gibt es fünf verschiedene Methoden die zur Altersbestimmung grundsätzlich zur Verfügung stehen. Die erste ist die Inspektion - die Betrachtung, eine Methode, die ohne weitere Eingriffe etc. durchgeführt werden kann. Die zweite sind Interview-Techniken. Die dritte ist die körperliche Untersuchung. Die vierte ist die zahnärztliche Untersuchung und die fünfte ist die Röntgen-Untersuchung. Es ist allgemein akzeptiert und bekannt, dass für verschiedene Altersstufen auch unterschiedliche Schätzdiskrepanzen existieren.

Für das Alter 9-18 gibt es eine Schätzdiskrepanz, die bei diesen Methoden bis 24 Monate beträgt. Allein daraus ist ersichtlich, dass wir eine eindeutige Aussage in diesem Alter nicht machen können.

Die sogenannte Inspektion stellt noch keine körperliche Untersuchung dar, sondern umfasst nur die Betrachtung eines Menschen.

Die physische oder physikalische körperliche Untersuchung bezieht sich dann auf die Parameter der Größe und des Gewichts, der Zeichen der sexuellen Reife und der gegebenenfalls notwendigen Identifikation von Entwicklungsstörungen. Die Interview-Techniken sollen sich auf die Schullaufbahn beziehen, also Fragestellungen nach der Schul- bzw. Beschäftigungs- und beruflichen Laufbahn, wie zum Beispiel wie viele Jahre hat diese Person, hat dieses Kind die Schule besucht, zu welchem Zeitpunkt, in welchem Alter hat es den Schulbesuch begonnen. Dann soll gefragt werden nach den Geburtsdaten von Familienmitgliedern, insbesondere von Geschwistern und nach besonderen Ereignissen im Leben dieses Kindes. Die Hintergründe dieser Fragestellungen sind aus den Einzelparametern ein mehr oder weniger schlüssiges Gesamtbild ableiten zu können und um zu schauen, ob die Dinge halbwegs zusammenpassen können.

Die medizinischen Strategien im engeren Sinne, sind im wesentlichen die beiden Verfahren der Zahnuntersuchung und der Bestimmung des Knochenalters.

Die Bestimmung des Zahnalters erfolgt durch eine röntgenologische Untersuchung, durch ein so genanntes Panoramaröntgen. Dabei müssen wir in Rechnung stellen, dass die Standardabweichung 1,5 Jahre beträgt. Die zusammenfassende Schlussfolgerung des Kollegen der Universitätszahnklinik hier in Wien hat also geheißen, es ist mit dieser Methode sehr schwierig, wenn nicht überhaupt unmöglich, zu entscheiden ob ein bestimmtes Individuum unter oder über 18 Jahre alt ist. Die Altersbestimmung anhand des Knochenalters an der Handwurzel

der linken Hand („bone x-ray“) stützt sich auf zwei zentrale internationale Publikationen: Die eine aus den USA, 1959 publiziert, stützt sich auf große Serienuntersuchungen, die zwischen 1933 und 1942 durchgeführt wurden, die andere große Studie stammt aus 1991 von Tieman und Coautoren.

Die zweite Röntgenuntersuchungsmöglichkeit bezieht sich auf die Knochenkernentwicklung des Schlüsselbeins, da gibt es eine Skala, die 2004 publiziert wurde, von Schmeling und Mitautoren, die sich auf die sogenannten Reisinger'schen Verknöcherungsstadien stützt.

Das Stadium 3 wird bei männlichen Personen im Alter von 17 Jahren, bei weiblichen Personen im Alter von 16 Jahren erreicht und das Stadium 4 bei beiden Geschlechtern im Alter von 21 Jahren. Und Sie sehen wieder eine Unsicherheitszone auch in dieser Methode, die uns keine sinnvolle Zuordnung ermöglicht.

Welche Schlussfolgerungen ergeben sich daraus von Seiten der Röntgenologen? Die Handwurzeluntersuchung hat eine Standarddeviation von 7 bis 13 Monaten und sowohl einen ethnischen als auch einen soziologischen Bias. Aufgrund dieser hohen Unsicherheitsfaktoren kommt der Aufwand, der durch die Exposition zu den Röntgenstrahlen in Rechnung zu stellen ist, nicht in Betracht.

Zweites: die Untersuchung des Schlüsselbeins. Das ist eine computertomografische Untersuchung und keine einfache Röntgenuntersuchung, auch die hat eine Standarddeviation von 12 Monaten und das Level der Expositionen, also der Aussetzung zu Röntgenstrahlen ist zu hoch als dass es legitim wäre, diese Untersuchung anzuwenden. Die Kombination dieser beiden Methoden würde eine relative Annäherung erlauben, kommt aber aufgrund der Röntgenbelastung nur in Zusammenhang forensischer Fragestellungen und nicht administrativer Fragestellungen in Betracht.

Psychosoziale Aspekte der Altersbestimmung

Was sind die Anliegen der psychosozialen Altersbestimmung? Die Verbesserung der Genauigkeit der Altersbestimmung wäre das erste Anliegen; zweitens aber die Bestimmung der aktuellen psychosozialen Reife und der Bedürfnisse, die Unterstützung erfordern. Das heißt, wir haben das Anliegen hier nicht ausschließlich in dem Sinne definiert, dass wir die Altersbestimmung genauer machen wollen, sondern wir haben festgestellt, dass es auch darum geht, die psychosoziale Reife zu bestimmen und die muss ja mit der chronologischen in keiner Weise zusammentreffen.

Die Dimensionen von Entwicklung und Alter sind folgendermaßen darzustellen: Erstens ist Reifung kein homogener Prozess, zweitens müssen wir verschiedene Dimensionen der Reifung in Rechnung stellen, nämlich verschiedene biologische Aspekte, wie ja schon gehört - es gibt ein Knochenalter, es gibt ein Zahnalter, die nicht in zwingender Weise miteinander übereinstimmen, und es gibt psychosoziale Aspekte. Und wir haben schon festgestellt, keine dieser Dimensionen kann mit wissenschaftlicher Genauigkeit bestimmt werden. Außerdem haben wir ethnische und biographische Faktoren in Rechnung zu stellen. Das psychosoziale Alter ist die eigentliche Leitschiene, aus der wir den Bedarf nach Unterstützung abzuleiten haben, denn der ergibt sich im Wesentlichen aus dem psychosozialen Alter und nicht der Frage, wie reif das Knochenskelett eines Menschen ist.

Ebenso ist zu berücksichtigen das Thema einer Reifungsverzögerung und der Frage, was ist daraus abzuleiten. Üblicherweise sind, und so ja auch in der Rechtsmaterie, in der

wir uns jetzt bewegen, Altersaspekte auf das chronologische Alter bezogen. Aber es gibt, zumindest im österreichischen Recht, Ausnahmen davon, in denen nicht das chronologische Alter zur Richtschnur wird. Reifungsverzögerung hat nämlich, sowohl im Rahmen des Strafrechtes als auch im Rahmen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, berücksichtigt zu werden. Die Schlussfolgerung daraus: die psychosoziale Altersbestimmung kann ebenso wie alle anderen Methoden nur Schätzwerte erbringen und im Zweifel soll sie im Interesse der betroffenen Person interpretiert werden.

Welche Fragen sind also im Rahmen der psychosozialen Altersbestimmung zu beantworten? Es kommt auf die Notwendigkeit der Unterstützung und auf die Bestimmung der Bedürfnisse an, auf die Frage, was braucht dieser Mensch jetzt und in dieser Situation, egal ob er 18,5 oder 17,6 Jahre alt ist. Es geht um die Organisation des täglichen Lebens, des Wohnens, der Tagesstruktur, Arbeit, Erziehung und Freizeit. Es geht um psychologische Unterstützung, die Traumabewältigung, es geht um juristische Unterstützung, das ist mit dem Obsorgebegriff zusammenzufassen und es geht um die Begleitung bei der Herstellung zwischenmenschlicher Beziehungen, von Partnerschaft und auch sexueller Beziehungen. Die Methoden, die hier anzuwenden sind, kommen aus dem Inventar der Kinderpsychiatrie und der Entwicklungspsychologie und diese Methoden können nur in einem Prozess angewandt werden. Es gibt keine momentane Blitzlichtaufnahme aus dem Kontext der Kinderpsychiatrie und der Entwicklungspsychologie, die uns hier sinnvolle Antworten liefern, sondern es kann sich nur um einen Prozess handeln. Dieser Prozess läuft auf zwei Schienen ab. Die eine ist die Technik des Interviews, die andere ist die Verhaltensbeobachtung. Hinsichtlich des Interviews, der Durchführung und der Einbettung haben wir versucht, Standards zu formulieren, wir haben von einem Clearinginterview gesprochen.

Ein solches Clearinginterview soll zumindest aus zwei Interviews bestehen, von denen jedes einzelne ungefähr eineinhalb Stunden Zeit zur Verfügung haben soll und mit einem Intervall von etwa einer Woche. Das sind Standards, die wir aus dem Wissen der Kinderpsychiatrie und der Entwicklungspsychologie ableiten können, dass wir nur in einem solchen Kontext von zwei voneinander getrennten Untersuchungszeitpunkten mit einem ausreichenden Zeitrahmen die Chance haben, die Bedürfnisse, die ein Mensch hat, zu definieren und zu erschließen. Auszuschließen dabei sind akute psychische Störungen, z.B. posttraumatische Reaktionen und kulturelle Schockzustände – auch die müssen in diesem Interview erkannt und in Rechnung gestellt werden. Diese Störungen können im Moment so gewichtig sein, dass eine sinnvolle Beurteilung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist. Schließlich geht es darum, die Bedürfnisse für Unterstützung zu formulieren und aus diesem Interview gegebenenfalls auch eine Verbesserung der Altersbeurteilung abzuleiten. Wir haben für diese Interviewdurchführung auch Bedingungen formuliert. Es soll von fachlich geschulten Personen durchgeführt werden - entweder Jugendpsychiatern oder Jugendpsychologen, von Pädagogen oder von Sozialarbeitern, die in diesem Felde Erfahrung haben. Es soll in der Sprache des Klienten oder in einer Sprache, mit der das betroffene Individuum vertraut ist, durchgeführt werden und es soll in einer altersadäquaten Atmosphäre in Anwesenheit einer vertrauten dritten Person durchgeführt werden. Der Inhalt des Interviews soll sich auf die Interaktion während der Untersuchung beziehen, also man soll über das reden, was hier und jetzt passiert, zweitens auf die soziale Biografie und auf die Zusammensetzung der

Familie, auf die Entwicklungsvoraussetzungen, auf spezielle Aktivitäten und Rollen, das sind die Themen, die wir schon aus den UNHCR-Guidelines abgeleitet haben, auf die Erziehungs- und Schulgeschichte und auf die Kompetenzen von Unabhängigkeit und Selbstversorgung.

Wir haben nicht davon auszugehen, dass, wenn ein Mensch der aus Afrika, aus Asien oder wo auch immer herkommt, uns Beziehungen, Partnerschaftsbeziehungen, Freundschaftsbeziehungen etc. schildert, und wir diese dann mit unseren Standards beurteilen.

Gegebenenfalls muss auch die Konsultation eines Experten in diesem Feld erfolgen, wenn ich selber sage, da kenne ich mich nicht gut genug aus, weil ich noch nie in Mali war und nicht weiß, wie das dort ist, dann muss ich die Möglichkeit haben, jemanden zur Ergänzung dieses Interviews heranzuziehen, der mich mit diesem Wissen über diese Aussagen unterstützt. Es ist unbedingt notwendig dieses Interview zu wiederholen, um zu verlässlichen Aussagen zu kommen.

Die zweite Schiene neben dem Interview ist die Verhaltensbeobachtung, die immer dann einzusetzen ist, wenn die Resultate des Interviews unklar sind und wenn es darum geht, Notwendigkeiten der Unterstützung herauszufiltern. Diese Verhaltensbeobachtung sollte in Clearingzentren durchgeführt werden und eine Dauer von etwa zwei Wochen haben.

Worauf sollen sich diese Verhaltensbeobachtungen beziehen? Auf das Verhalten in der gleichaltrigen Gruppe, auf das Verhalten im Kontakt mit erwachsenen Personen oder Autoritätspersonen und auf die Bewältigung der Anforderungen der Selbstversorgung. Zu diesen drei Themen sollen im Rahmen der Verhaltensbeobachtung Aussagen gemacht werden. Die Kenntnis der Reifungskriterien stellt den fachlichen Hintergrund dieser Beurteilung dar. Die Unsicherheiten der Beurteilung der somatischen Reifung haben wir bereits kennengelernt. In der psychosozialen Reifung unterscheiden wir im allgemeinen drei Ebenen.

Die intellektuelle Reifung, die emotionale und die soziale Reife. Es taucht auch immer wieder die Frage auf, ob es denn neben dieser Beurteilung nicht einen psychologischen Test gibt, der eindeutig Aussagen liefert. Auch da können wir nur feststellen, dass die Anwendung von strukturierten Testinformationen zwar ergänzende Informationen liefern kann, aber dass auch ein strukturierter Test die genannten Unsicherheiten im entsprechenden Alterszeitraum nicht ausschließen kann.

Mit all diesen Methoden können wir aber, um das noch einmal deutlich zu sagen, keinen wesentlichen relevanten Beitrag für die Differenzierung des Alters im relevanten Zeitraum von 18 Jahren leisten.

Abschließende Feststellung: der eigentliche Inhalt des psychosozialen Age-Assessments ist die Bedürfnisdiagnostik, also Needs-Diagnostic, und die Schwäche des psychosozialen Age-Assessments ist, wie bei allen anderen Verfahren auch, die Ungenauigkeit genau in dem Alterszeitraum des Überganges von der Adoleszenz in das junge Erwachsenenalter.

Gerhard Wallner, Diakonie - Flüchtlingsdienst

In meiner Laufbahn habe ich alle möglichen Methoden erlebt: das Handwurzelröntgen, die amtsärztlichen Untersuchungen, bei denen man geschaut hat, ob die Weisheitszähne vorhanden sind, oder wie die sekundären Geschlechtsmerkmale ausgebildet

waren, bis zu den bereits angesprochenen Gutachten an Hand des Skelettaufbaues. Heute sind wir wieder mit den unterschiedlichsten Methoden konfrontiert. Einerseits werden von den Referenten der Erstaufnahmestellen oder der Bundesasylämter ganz einfach per Augenschein Altersfeststellungen durchgeführt. Andererseits werden Gutachter herangezogen, deren Gutachten sehr fragwürdig sind: in Linz hat es einen Psychologen gegeben, der sich angemäßt hat Altersfeststellungen mit einem Schwankungsbereich von wenigen Monaten erstellen zu können. Er hat also festgestellt, dass jemand z. B. nicht 17 $\frac{3}{4}$ ist, sondern sicher über 18 Jahre alt ist.

In Linz gibt es einen Facharzt für Psychiatrie - dessen Gutachten hab ich in meiner Mappe - der ein wunderschönes Gutachten schreibt, das sicherlich den juristischen Anforderungen an ein Gutachten entspricht. Aber der Inhalt ist dürftig, wenn man weiß, dass das ganze Gutachten in 20 Minuten erstellt wird.

Meine Vorstellungen, die nicht nur ich, sondern viele Sozialpädagogen, die sich mit der Materie beschäftigen, entwickelt haben und die sich zum Großteil mit den Ausführungen von Dr. Berger decken, sind folgende. Wir sollten diese jungen Leute, wenn Zweifel an deren Altersangabe bestehen, über einen längeren Zeitraum in einer Clearingstelle beobachten und dort auf verschiedene Aspekte achten, die dann zum Schluss in einem multiprofessionellen Gutachten eine Aussage möglich machen. Wir müssen bedenken, dass die Jugendlichen je nach Herkunft völlig unterschiedlich sind.

Im allgemeinen kann man sagen, dass zum Beispiel Personen aus dem arabischen und osteuropäischen Raum oder aus Afrika häufig wesentlich älter eingeschätzt werden, als sie tatsächlich sind. Während Personen, die etwa aus dem südostasiatischen, mongolischen oder chinesischen Raum kommen, für jünger gehalten werden als nachweisbar ist.

Allein daran kann man feststellen dass die derzeit praktizierten Methoden der Asylbehörden am Beginn eines Interviews – allein anhand des Erscheinungsbildes – eine Altersschätzung vorzunehmen, eine äußerst unzulängliche Methode ist, die zu völlig falschen Ergebnissen führen kann.

Das Zweite, das man in dieser Beobachtungsphase prüfen soll, ist die persönliche Reife des Betroffenen anhand seines Verhaltens im Alltag. Hier wird besonders auf das Verhalten bei täglichen Handlungen, etwa bei der Essenszubereitung, bei der Körperpflege, der Mithilfe in der Gemeinschaft, beim Umgang mit seinem persönlichen Besitz oder der Umgang mit dem zur Verfügung gestellten Geldbetrag etc. zu beobachten sein.

Auf Grund dessen kann jedenfalls ein Rückschluss auf das wahre Lebensalter getroffen werden, da sich erwachsene Personen erfahrungsgemäß völlig anders verhalten als Jugendliche.

Ein Kriterium, das auch zu beobachten ist, ist das Sozialverhalten in der Gruppe und die Teilnahme an den gemeinsamen Aktivitäten der Gruppe. Hier ist es wieder Erfahrungstatsache, dass Erwachsene sich untereinander anders verhalten als etwa Jugendliche.

Die Exploration des bisherigen Lebenslaufes, die Dr. Berger angesprochen hat, liefert sehr wichtige Hinweise und sollte in dieser Zeit mehrfach und eventuell von verschiedenen Personen abgefragt werden, um die Ergebnisse vergleichen zu können.

Zur Durchführung dieser Beobachtungen sind also die Betroffenen in einer eigens zu schaffenden Stelle, einer Clearing-

Stelle, unterzubringen, um sie dort rund um die Uhr durch ein speziell geschultes BetreuerInnenteam, zusammengesetzt aus SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen, zu beobachten. Diese müssen besondere Erfahrung im Umgang mit multikulturell zusammengesetzten Gruppen haben und die Arbeit hat weitestgehend muttersprachlich stattzufinden bzw. dolmetschunterstützt in einer Sprache, die der Jugendliche auch wirklich beherrscht.

Der Aufenthalt dort sollte etwa 10 bis 14 Tage dauern und dann sollte eine Meinungsbildung stattfinden. Dieses Gutachten, das diese Stelle erstellen soll, ist vom gesamten Team gemeinsam zu erarbeiten, wobei hier auch Fachleute wie Ärzte, Psychologen etc. ins Team einzubeziehen sind. Wichtig ist es, dass diese Stelle völlig unabhängig arbeiten kann, dass keine Behördenvorgaben zu berücksichtigen sind und dass vom Auftraggeber keine Beeinflussung erfolgen kann.

Während des Aufenthaltes können auch die anderen Methoden, die hier schon vorgeschlagen wurden, wie eben die ärztliche Untersuchung, eine psychiatrische Testung usw. durchgeführt werden. Am Ende des Aufenthaltes sollte eine möglichst genaue, gemeinsame Meinungsäußerung stattfinden, in die alle Methoden, die angewandt wurden, einfließen sollen.

Wichtig ist, dass diese Beobachtungsstelle mit keinen anderen Aufgaben beauftragt ist, dass das Asylverfahren in dieser Zeit nicht weitergeführt wird und der Flüchtling in diesen zwei Wochen keine Interviews vor der Asylbehörde vor sich hat.

Bevor die eigentliche Begutachtung beginnt, sollte man den Neuankommenden einige Tage Zeit zum Eingewöhnen und zur Beruhigung geben. Allgemein konnten wir beobachten, dass aufgrund der Strapazen und der Aufregungen der Flucht oder der vorher stattgefundenen Ereignisse, Personen unmittelbar nach der Ankunft oft wesentlich älter wirken, als einige Zeit später, wenn sie ausgeruht und zur Ruhe gekommen sind.

IMPRESSUM

HerausgeberIn: Kinder und Jugendanwaltschaften Österreichs
Redaktion: Heinz Fronek

Eine Veranstaltung der:



Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

gemeinsam mit:



unter der Patronanz von:

